

03.05.2016

# Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)

### A Problem

Nach der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 1 VSG NRW ist die Speicherung von personenbezogenen Daten über das Verhalten Minderjähriger in zu ihrer Person geführten Dateien oder Akten nur zulässig, wenn die Minderjährigen zu dem Zeitpunkt des Verhaltens das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der Anschlag auf einen Sikh-Tempel am 16. April 2016 in Essen hat jedoch gezeigt, dass insbesondere bei militanten Islamisten eine fortschreitende Verjüngung des potenziellen Täterkreises zu beobachten ist, die ein Absenken dieser Altersgrenze erforderlich macht.

### B Lösung

Um eine zuverlässige Einschätzung des Bedrohungspotenzials zu ermöglichen, müssen Erkenntnisse über jugendliche Extremisten bereits vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres in Dateien oder Akten gespeichert werden dürfen. Die derzeitige Altersgrenze soll deshalb auf vierzehn Jahre herabgesetzt werden.

### C Alternativen

Als Alternative zu der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 9 Abs. 1 VSG NRW kommt die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in Betracht. Dieser Zustand ist jedoch überaus unbefriedigend, weil die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden dadurch bei Ermittlungen gegen jugendliche Extremisten, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin auf die Hilfe des Bundes und anderer Bundesländer angewiesen bliebe, deren Verfassungsschutzgesetze schon heute die Speicherung entsprechender Daten zulassen.

Datum des Originals: 03.05.2016/Ausgegeben: 04.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D     Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**E     Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und  
Gemeindeverbände**

Keine.

**F     Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**G     Befristung**

Weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt, scheidet eine gesonderte Befristung des Gesetzes aus.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW -)

#### Artikel 1

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW) vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 8 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig. Satz 2 gilt nicht für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW -)

#### § 9

#### Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen in zu ihrer Person geführten Dateien oder Akten nur gespeichert werden, wenn

1. die Minderjährigen zu dem Zeitpunkt des Verhaltens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung bestehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4).

(2) Die in Dateien gespeicherten Daten über Minderjährige sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem erfassten Verhalten auf die

spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.“

Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind. Auf in Akten gespeicherte Daten über Minderjährige findet § 11 Abs. 2 und 3 Anwendung.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1:**

Nach der derzeitigen Regelung des VSG NRW ist es dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz nicht möglich, Daten jugendlicher Extremisten unter sechzehn Jahren in Dateien oder Akten zu speichern. Insoweit anfallende Daten können daher nicht mit anderen vorhandenen Informationen zusammengeführt werden. Einige Länder und der Bund haben auf dieses Problem bereits vor Jahren mit Gesetzänderungen reagiert und die Altersgrenze für die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger in ihren Verfassungsschutzgesetzen auf vierzehn Jahre gesenkt.

Eine Herabsetzung der Altersgrenze dient der effektiven Aufgabenerfüllung und einer zuverlässigeren Einschätzung des Bedrohungspotenzials. Zum Schutz des Jugendlichen ist eine Speicherung personenbezogener Daten jedoch nur dann möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes aufgeführte Katalogtat plant, begeht oder begangen hat. Dies bedeutet, dass nicht jede Straftat zu einer Speicherung berechtigt, sondern nur besonders schwerwiegende Taten erfasst werden, die auch eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs rechtfertigen würden.

Vor dem Hintergrund der eingangs aufgezeigten Entwicklung ist die damit verbundene Einschränkung des Minderjährigenschutzes unter Berücksichtigung der Schwere der in Frage stehenden Straftaten gerechtfertigt.

**Zu Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Theo Kruse

und Fraktion